

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 8. März 1950

11. Stück

52. Verordnung: Durchführung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

53. Verordnung: Hochschulhilfskräfte-Verordnung.

52. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, wird verordnet:

§ 1. Das Ehrenzeichen führt den Namen „Österreichische Medaille für vieljährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“. Es wird in gesonderter Ausstattung für eine 25jährige und für eine 40jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiete verliehen.

§ 2. (1) Das Ehrenzeichen für eine 25jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und zeigt auf der Vorderseite das Bundeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25jährige Tätigkeit gleichhaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangefarbenen Band auf der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit.

§ 3. (1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen in Österreich dienenden Organisation angehören, während des im § 1 bezeichneten Zeit-

raumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehr- oder Rettungswesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

- a) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran und des Betruges verurteilt wurden. Eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich;
- b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25- oder 40jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens ausgezeichnet wurden.

§ 4. Auf die 25jährige oder 40jährige Tätigkeit gemäß § 1 ist anzurechnen:

1. die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Österreich. Als Unterbrechung gelten nicht

- a) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen wurde;
 - b) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende während der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war;
 - c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige und bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungsdienste.
2. Eine im Feuerwehr- oder Rettungswesen ausgeübte Tätigkeit im Auslande.

§ 5. Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Landeshauptmann auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Auszuzeich-

nende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

53. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. Jänner 1950 über eine Dienstordnung für vertragsmäßig angestellte wissenschaftliche Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte und Demonstratoren an Hochschulen (Hochschulhilfskräfte-Verordnung).

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBl. Nr. 32/1949, wird verordnet:

§ 1. Die vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräfte an Hochschulen werden in vertragsmäßig bestellte wissenschaftliche Hilfskräfte (im folgenden kurz „wissenschaftliche Hilfskräfte“ genannt), klinische Hilfsärzte und Demonstratoren eingeteilt.

§ 2. Auf das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Hilfskräfte, klinischen Hilfsärzte und Demonstratoren finden, soweit diese Verordnung nicht besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, über das Dienstverhältnis der auf bestimmte Zeit aufgenommenen Vertragsbediensteten des Bundes Anwendung.

§ 3. (1) Zu wissenschaftlichen Hilfskräften können in der Regel nur Personen bestellt werden, die ein ihrer Verwendung entsprechendes Hochschulstudium durch Erwerbung des Doktorates oder in der für Beamte der Verwendungsgruppe A der Allgemeinen Verwaltung oder für Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehenen Weise abgeschlossen haben. In Ausnahmefällen können auch Hochschüler höherer Semester zu wissenschaftlichen Hilfskräften bestellt werden.

(2) Zu klinischen Hilfsärzten können nur Personen bestellt werden, die das Doktorat der Medizin erworben haben.

(3) Zu Demonstratoren können Hochschüler höherer Semester bestellt werden.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 geforderten Nachweise sind durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 4. (1) Die Bestellung erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Aus besonderen Gründen ist eine kürzere Bestelldauer zulässig.

(2) Das Dienstverhältnis kann bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von vier Jahren, aus dringenden fachlichen Gründen bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von zehn Jahren verlängert werden. Bei klinischen Hilfsärzten betragen diese Zeiträume sieben Jahre, beziehungsweise zehn Jahre. Die Verlängerung erfolgt jeweils auf zwei Jahre, bei den klinischen Hilfsärzten ab dem vollendeten sechsten Jahr der Gesamtverwendungsdauer jeweils auf ein Jahr. Die Gesamtverwendungsdauer wird frühestens vom Abschluß des Hochschulstudiums an gerechnet. Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 findet nicht Anwendung.

(3) Die Verlängerung ist in einem schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

§ 5. (1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte, klinischen Hilfsärzte und Demonstratoren übernehmen außer den für Vertragsbedienstete des Bundes festgesetzten allgemeinen Pflichten insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der für die Lehrkanzeln, Institute und Kliniken der Hochschulen geltenden Ordnungen.

(2) Dies ist bei der Pflichtangelobung besonders zum Ausdruck zu bringen.

§ 6. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte, klinischen Hilfsärzte und Demonstratoren werden für eine bestimmte Lehrkanzel (Institut, Klinik) bestellt. Die Versetzung an eine andere Lehrkanzel (Institut, Klinik) ist zulässig; sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 7. (1) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie klinische Hilfsärzte erhalten im ersten Jahr ihrer Verwendung ein Monatsentgelt von 310 S, vom zweiten Jahr ihrer Verwendung angefangen ein Monatsentgelt von 350 S. Klinische Hilfsärzte erhalten vom fünften Jahr ihrer Verwendung angefangen ein Monatsentgelt von 390 S.

(2) Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung erhalten ein Monatsentgelt von 230 S.

(3) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte und klinischen Hilfsärzte erhalten Teuerungszuschläge nach Maßgabe der für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften.

(4) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die klinischen Hilfsärzte erhalten Familienzulagen nach Maßgabe der für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften.

(5) Die Demonstratoren erhalten ein Drittel des gemäß Abs. 2 bis 4 für wissenschaftliche Hilfs-

kräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung festgesetzten Entgeltes.

(6) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung des höheren Bezuges (Abs. 1) findet nicht statt.

§ 8. (1) Der den wissenschaftlichen Hilfskräften und den klinischen Hilfsärzten zustehende Erholungsurlaub ist ihnen in der Regel während der Hauptferien zu gewähren.

(2) Den Demonstratoren wird während der Hauptferien gegen Einstellung des Entgeltes Dienstfreistellung gewährt. Sie erhalten bei Beginn der Dienstfreistellung ein einmaliges Urlaubsgeld in der Höhe eines halben Monatsentgeltes.

§ 9. Bezüge, die vertragsmäßig angestellte wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen für die Zeit seit dem 1. Dezember 1949 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten haben, werden auf die sich nach § 7 dieser Verordnung ergebende Bezugshöhe ergänzt.

§ 10. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung vorgesehene Entgelt erhalten, ohne die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 1. Satz zu erfüllen, können das Entgelt für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung bis 31. Dezember 1950 weiter erhalten.

Hurdes



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.